

AUSSERORDENTLICHE URVERSAMMLUNG

PROTOKOLL NR. 01/2007

| | |
|----------------------|--|
| Datum: | Donnerstag, 26. April 2007 |
| Zeit: | 18.00 Uhr - 21.00 Uhr |
| Ort: | Schulhaus Turnhalle Walka |
| Anwesend: | 227 Personen, darunter die Gemeinderatsmitglieder: Christoph Bürgin, Gerold Biner, Thomas Abgottspon, Stefan Anthamatten, Anton Lauber und Ralph Schmidhalter |
| Entschuldigt: | Walter Willisch |
| Vorsitz: | Christoph Bürgin, Gemeindepräsident |
| Protokoll: | Werner Biner, Leiter Verwaltung-Stv. |

BEGRÜSSUNG

Christoph Bürgin, Präsident

Der Gemeindepräsident heisst die Bürgerinnen und Bürger zur ausserordentlichen Urversammlung herzlich willkommen. Er dankt für das grosse Interesse an dem für Zermatt wichtigen Thema bezüglich des Erst- und Zweitwohnungsbaus.

TAGESORDNUNG UND FORMELLES

Christoph Bürgin, Präsident

Tagesordnung

1. Begrüssung
2. Formelles
3. Protokoll vom 05. Dezember 2006
4. Reglement über die Kontingentierung von Zweitwohnungen - Artikelweise Beratung
5. Varia

Die Urversammlung darf sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Gegenstände gültig aussprechen (Art. 10 Abs. 2 GemG).

Formelles

Peter Bittel, Leiter Verwaltung

Feststellungen

- a) Einberufung: Die Urversammlung ist gesetzeskonform eingeladen worden (Art. 9 GemG).
- b) Auflage: Der Reglementsentwurf lag im Vorfeld der heutigen Urversammlung gesetzeskonform zur Einsichtnahme auf (Art. 14 GemG).
- c) Stimmzähler: Die Versammlung ernennt Karin Aufdenblatten des Hugo, Felix Fux und Reinhard Perren als Stimmzähler.
- d) Protokoll: Das Protokoll wird im Sinne von Art. 99/100 GemG verfasst. Es beinhaltet die Zahl der anwesenden Personen, die Tagesordnung, die Anträge und die gefassten Beschlüsse.
- e) Handerheben: Die Urversammlung berät öffentlich und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in der Regel durch Handaufheben. Die Enthaltungen fallen für die Berechnung der Mehrheit ausser Betracht (Art. 16 Abs. 1 GemG).

- f) Geheime Abstimmung: Wenn ein Vorschlag gemacht und vom Gemeinderat angenommen wird oder wenn ein Fünftel der Versammlung es beschliesst, wird über eine bestimmte Frage eine geheime Abstimmung durchgeführt (Art. 16 Abs. 2 GemG).
- g) Artikelweise Reglementsberatung: Der Reglementsentwurf wird artikelweise oder, wenn es die Mehrheit der Versammlung beschliesst, kapitelweise oder gesamthaft zur Abstimmungen unterbreitet (Art. 16, Abs. 4 GemG). Bei der artikelweisen Abstimmung erfolgt ein Beschluss nur, wenn Vorschläge gemacht werden (Art. 16 Abs. 5 GemG).
- h) Mehrere Vorschläge: Wenn mehrere Vorschläge gemacht werden, wird der ursprüngliche Text zuerst dem im Verlaufe der Versammlung gemachten Vorschlag gegenübergestellt, dann gegebenenfalls dem Gegenvorschlag des Gemeinderats. Werden mehrere Abänderungsvorschläge gemacht, werden diese zuerst in einer vom Präsidenten der Versammlung aufgestellten Reihenfolge einander gegenübergestellt. Im Falle von Stimmgleichheit gilt der vom Gemeinderat vorgeschlagene Text als angenommen (Art. 16 Abs. 5 GemG). Im Falle von Stimmgleichheit bei der vorausscheidenden Gegenüberstellung mehrerer Versammlungsvorschläge entscheidet das Los.
- i) Schlussabstimmung: Die Schlussabstimmung erfolgt in einem Urnengang am 16./17. Juni 2007 (Art. 16 Abs. 3 GemG).

PROTOKOLL VOM 05. DEZEMBER 2005

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Die Versammlung genehmigt das Protokoll der Urversammlung vom 05. Dezember 2006 einstimmig.

REGLEMENT ÜBER DIE KONTINGENTIERUNG VON ZWEITWOHNUNGEN - ARTIKELWEISE BERATUNG

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Das Reglement wurde unter der Federführung des ehemaligen Gemeinderats Rafael Biner ausgearbeitet. Als Sachverständige stehen der Urversammlung Rafael Biner sowie Björn Wyss und Marcel Bellwald zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Der Vorsitzende unterbreitet der Versammlung die verschiedenen Artikel zur Beratung, respektive Beschlussfassung.

Art. 3 Abs. 2 - Abänderung

Die Urversammlung stimmt mit Handaufheben ab.

Antrag 1 - René Hürlimann

René Hürlimann beantragt, dass Art. 3 Abs. 2 des Reglementsentswurfs wie folgt abgeändert wird: „Pro Kalenderjahr dürfen für das ganze Baugebiet maximal 850 m² Bruttogeschossfläche (BGF) für den Zweitwohnungsbau bewilligt werden.“

143 stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger sprechen sich für den Antrag Hürlimann aus.

Antrag 2 - Agathe Wirz

Agathe Wirz beantragt, dass Art. 3 Abs. 2 des Reglementsentswurfs wie folgt abgeändert wird: „Pro Kalenderjahr dürfen für das ganze Baugebiet maximal 1'800 m² Bruttogeschossfläche (BGF) für den Zweitwohnungsbau bewilligt werden.“

21 stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger sprechen sich für den Antrag Wirz aus.

Antrag 3 - Norbert Perren

Norbert Perren beantragt, dass Art. 3 Abs. 2 des Reglementsentswurfs wie folgt abgeändert wird: „Pro Kalenderjahr dürfen für das ganze Baugebiet maximal 1'200 m² Bruttogeschossfläche (BGF) für den Zweitwohnungsbau bewilligt werden.“

22 stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger sprechen sich für den Antrag Norbert Perren aus.

Resultat der Vorschlagsabstimmungen

Die Urversammlung gibt dem Antrag 1 von René Hürlimann für eine Reduktion der BGF auf 850 m² den Vorzug.

Gegenvorschlag Gemeinderat

Der Gemeinderat schlägt der Urversammlung vor, die jährliche BGF anstelle von 850 m² auf 1'200 m² festzulegen.

63 stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger sprechen sich für den Gegenantrag des Gemeinderats aus.

Gegenüberstellung Antrag 1 - Hürlimann

Der Gegenvorschlag des Gemeinderats wird dem obsiegenden Vorschlag der Urversammlung „Antrag 1 - Hürlimann“ gegenübergestellt.

Resultat der Gegenvorschlagsabstimmungen

Die Mehrheit von 133 stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern spricht sich für den „Antrag 1 Hürlimann“ aus.

Damit gibt die Urversammlung dem Antrag 1 von René Hürlimann für eine Reduktion der BGF auf 850 m² den Vorzug.

Der Abstimmungstext von Art. 3 Abs. 2 für den Urnengang vom 16./17. Juni 2007 lautet:
„Pro Kalenderjahr dürfen für das ganze Baugebiet maximal 850 m² Bruttogeschossfläche (BGF) für den Zweitwohnungsbau bewilligt werden.“

Art. 3 Abs. 3 - Ergänzung

Antrag Mark Aufdenblatten

Mark Aufdenblatten beantragt, folgenden Zusatzabsatz in das Reglement aufzunehmen:
„Einmal pro Legislaturperiode legt der Gemeinderat der Urversammlung die Höhe der Bruttogeschossfläche zur Neuüberprüfung vor.“

Der Antrag wird mit 182 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 12 Enthaltungen angenommen.

Art. 7 - Neu

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt folgenden Zusatzartikel in das Reglement aufzunehmen.

Art. 7 Ausnahmeartikel

„Der Gemeinderat kann in Härtefällen Ausnahmen von der Kontingentierungspflicht bewilligen. Als Härtefall gilt eine nach dem Grundstückserwerb eingetretene, unvorhersehbare Notlage des Eigentümers, die er nur abwenden kann, indem er das Grundstück oder Teile hiervon als Ferienwohnung veräussert.“

90 stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger sprechen sich für den Antrag des Gemeinderats aus.

Antrag Markus Julen

Markus Julen stellt den Antrag auf einen Ausnahmeartikel zu verzichten.

63 stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger sprechen sich für den Antrag von Markus Julen aus.

Resultat der Vorschlagsabstimmungen

Die Mehrheit von 90 stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern spricht sich für den Antrag des Gemeinderats aus.

Der Abstimmungstext des neuen Art. 7 für den Urnengang vom 16./17. Juni 2007 lautet:

Art. 7 - Ausnahmeartikel

„Der Gemeinderat kann in Härtefällen Ausnahmen von der Kontingentierungspflicht bewilligen. Als Härtefall gilt eine nach dem Grundstückserwerb eingetretene, unvorhersehbare Notlage des Eigentümers, die er nur abwenden kann, indem er das Grundstück oder Teile hiervon als Ferienwohnung veräussert.“

Damit werden die nach Art. 7 folgenden Artikelnummern um jeweils eine Nummer erhöht.

Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 - Abänderung

Antrag Agathe Wirz

Die Satzteile „nach Inkrafttreten des Reglements“ in Abs. 2 und 3 geben Anlass für eine unterschiedliche Reglementsauslegung. Agathe Wirz schlägt vor, diese Satzteile zu ändern in „in dem dieses Reglement in Kraft tritt“.

Der Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Der Abstimmungstext von Art. 9 Abs. 2 und 3 für den Urnengang vom 16./17. Juni 2007 lautet:

²⁾ Für das Kalenderjahr, in dem dieses Reglement in Kraft tritt, steht das volle Kontingent von 850 m² BGF zur Verfügung.

³⁾ Die Frist zur Einreichung der Baugesuche gemäss Art. 5 Abs. 1 für das laufende Jahr, in dem dieses Reglement in Kraft tritt, bestimmt sich auf einen Monat ab diesem Zeitpunkt.

Art. 10 - Neu

Antrag Sibylle Davis

Sibylle Davis beantragt folgenden Zusatzartikel in das Reglement aufzunehmen:

„Die Zweckbestimmung als Erstwohnung gemäss Reglement über den Erst- und Zweitwohnungsbau erlischt nach 25 Jahren nach Fertigstellung der Wohnung. Die Anmerkung im Grundbuch wird nach Ablauf dieser Frist gelöscht.“

Der Antrag wird mit 24 Ja-Stimmen, 92 Nein-Stimmen und 20 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 11 - Neu

Antrag Sibylle Davis

Sibylle Davis beantragt folgenden Zusatzartikel in das Reglement aufzunehmen:

„Das Reglement über den Erst- und Zweitwohnungsanteil sowie das Reglement über die Kontingentierung von Zweitwohnungen werden aufgehoben, sobald kantonale oder eidgenössische Bestimmungen über die Einschränkung von Zweitwohnungen in Kraft treten.“

Der Antrag wird mit 3 Ja-Stimmen, 128 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen abgelehnt.

VARIA

Zeitwohnungen - Abwasserreinigung

Rafael Biner will wissen, ob die Zweitwohnungen für die Abwasserreinigungsanlage (ARA) ein Problem darstellen.

Reinhard Perren, Leiter Wasserwerke erklärt, dass die Hauptprobleme in der ARA das ungenügende Trennsystem Sauber-/Schmutzwasser und das Speisefett sind. Die Zweitwohnungen erhöhen die Bereitstellungskosten (Infrastrukturauslegung für Spitzenbelegung).

DANK

Der Gemeindepräsident dankt den anwesenden Personen für ihre Teilnahme an der ausserordentlichen Urversammlung. Er wünscht erholsame Maiferien und allen, die im Dorf bleiben, möglichst wenig Baulärm.

Werner Biner, Protokollführer

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident